

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Gemeinde Longuich vom 24. April 2003**  
**in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 10.12.2003**

Der Gemeinderat Longuich hat am 23.04.2003 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,  
bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.04.2003 außer Kraft.

Anlage

Longuich, den 24.04.2003  
Longuich, den 10.12.2003

gez. Josef Schmitt, Ortsbürgermeister  
gez. Josef Schmitt, Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Longuich**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 13 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 155,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 310,00 €

### **II. Gemischte Grabstätten**

- a) Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach §§ 15 u. 14 der Friedhofssatzung 200,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts der bestehenden Grabstätte für die weitere Beisetzung je Jahr 12,40 €

### **III. Wahlgrabstätten**

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 14 der Friedhofssatzung für (Nutzungszeit 25 Jahre)
  - aa) eine Einzelgrabstätte 615,00 €
  - ab) eine Doppelgrabstätte 1.230,00 €
  - ac) jede weitere Grabstätte 615,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
  - ba) eine Einzelgrabstätte 24,60 €
  - bb) eine Doppelgrabstätte 49,20 €
  - bc) jede weitere Grabstätte 24,60 €
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer II., 1., Buchstabe a) erhoben.

### **IV. Urnengrabstätten**

1. Überlassung einer Urnengrabstätte als Reihengrab auf dem Urnengräberfeld 200,00 €
2. Verleihung des Nutzungsrechts für die Beisetzung von Aschenurnen in einer Urnenwahlgrabstätte (für max. 4 Aschenurnen/Grabfeld)
  - aa) für die 1. Beisetzung 300,00 €
  - ab) für jede weitere Beisetzung 150,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen ohne Rücksicht auf

die Anzahl der Bestattungen je Jahr 10,00 €

#### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrab für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 130,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €
  - c) Urnenbestattung je Beisetzung 100,00 €
2. Wahlgräber
  - a) Einzelgrabstelle 300,00 €
  - b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung 300,00 €  
für jede weitere Bestattung 300,00 €
  - c) Tiefengräber 400,00 €
  - d) Urnenbeisetzung je Beisetzung 100,00 €

#### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbahrung
  - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 50,00 €
  - b) für jeden weiteren Tag 15,00 €
2. Für die Aufbahrung von Urnen gelten die gleichen Gebühren wie nach Ziffer VI., 1.

#### VII. Plattenbelag

- a) Einzelgrabstelle 50,00 €
- b) Doppelgrabstelle 75,00 €
- c) Urnengrabstelle 25,00 €

#### VIII. Abräumen der Grabstellen durch die Ortsgemeinde

Für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Einfassungen werden erhoben

- a) für Einzelgrabstellen 80,00 €
- b) für Doppelgrabstellen 160,00 €
- c) für Urnengrabstätten 50,00 €